Hygienekonzept für den Turn- und Trainingsbetrieb in der TSV Halle in Habitzheim, Heuweg 7 (gültig ab 12.1.2022)

1 Grundsätze

Dieses Hygienekonzept orientiert sich im Besonderen an den Handlungsempfehlungen des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V, des Landessportbundes Hessen e.V., sowie den jeweils aktuell geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen in Hessen und des Landkreises Darmstadt-Dieburg zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie. Es gilt für den Turn- und Trainingsbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich der Sportstätten des TSV Habitzheims. Genauere Inhalte werden unter Punkt 5 erläutert.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit einer Infektion aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist. Um auf ein erhöhtes Risiko vorbereitet zu sein und die Fortführung von risikominimiertem Trainings- und Turnbetrieb zu ermöglichen, kann durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

2 Allgemeine Hygieneregeln

• Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Halleninnenbereichs, in dem das jeweilige Training bzw. Turnangebot stattfindet.

• Ein medizinischer Mund-Nasenschutz ist beim Betreten der Sportstätte, innerhalb der Sportstätte auf allen Bewegungs- und Begegnungsflächen sowie am Sitzplatz im Zuschauerbereich (Randbereich Halle) zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder unter 6 Jahren und für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Der Mund-Nasenschutz kann für den Verzehr von Speisen und Getränken, am Sitzplatz in denen dafür vorgesehen Räumen zeitweise abgenommen werden.

• Körperliche Begrüßungsrituale (z. B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.

• Die Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch) ist zu beachten.

• Hände sind regelmäßig mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) zu waschen und/oder zu desinfizieren.

• In geschlossenen Räumen sollte regelmäßig für Frischluft gesorgt werden.

• Eine Teilnahme am Trainings- und Turnbetrieb ist für alle Beteiligten nur bei unbeeinträchtigtem Gesundheitszustand möglich, das heißt ohne Coronavirus -verdächtige Symptome.

• Personen mit verdächtigen Beschwerden müssen die Sportstätten umgehend verlassen bzw. dürfen diese gar nicht betreten. Solche Beschwerden sind: Husten, Fieber (ab 38 Grad), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn. Die

gleiche Empfehlung gilt, wenn derartige Beschwerden bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

• Bei positivem Befund im Rahmen von Antigen- oder PCR-Testungen gelten immer die Anweisungen der lokalen Behörden (Gesundheitsämter), insbesondere die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die lokalen Behörden haben auch die Federführung bei der Untersuchung zu möglichen Kontaktpersonen.

• Die notwendigen Prozesse werden also grundlegend vom zuständigen Gesundheitsamt gesteuert und durchgeführt. Vom Verein/ Mitglieder der Turngruppe/ ÜbungsleiterIn soll in jedem Fall Unterstützung zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine Coronavirus-Erkrankung und zur Vorbeugung von weiteren Infektionen geleistet werden. Daher empfehlen wir bei positivem Befund im Rahmen einer Antigen- oder PCR-Testung bei Personen der Turngruppe des TSV Habitzheims folgende Maßnahmen vorzubereiten/durchzuführen, um die Gesundheitsämter auf Nachfrage zu unterstützen:

- Identifizieren aller Personen, die in direktem Kontakt mit der infizierten Person waren und Informieren aller betroffenen Personen. Klärung, wie umfangreich und eng die Kontakte waren.

- Vorhalten der Kontaktdaten aller betroffenen Personen (inklusive Kontaktdaten des Publikumsbereiches)

- Sofortiges Aussetzen des Trainings- /Turnbetriebs der betroffenen Gruppe sowie Hinweis zur eigenverantwortlichen Gesundheitsbeobachtung. Die Wiederaufnahme ist abhängig durch die behördlichen Regelungen vor Ort. In der Regel kann bei negativen Testergebnissen eine Wiederaufnahme erfolgen, sollte jedoch bei Unklarheiten mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgestimmt werden.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass geimpfte Personen einer Gruppe deutlich höheren Gesundheitsschutz für eine Ansteckung haben, weniger häufig die Infektion weitergeben und auch weniger häufig in eine Quarantäne als Kontaktperson geschickt werden.

• Wichtiger Hinweis für betroffenes TSV- Mitglied : Im Anschluss an eine überstandene Infektion sollten medizinische Untersuchungen klären, inwieweit wieder mit der Aufnahme des Sportbetriebs gestartet werden kann. Insbesondere Lungen- und Herz-Kreislauf-Funktion sollten überprüft werden. Das gilt insbesondere, wenn die Infektion deutliche Symptome hervorgerufen hat.

3 Organisatorisches

• Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.

• Ansprechpartner für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und

Spielbetriebs ist der Vorstand des TSV Habitzheim(Kontakt : 1.Vorsitzender Toni Kinz , Tele: 06163-4462).

• Die Sportstätten sind mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem im Eingangsbereich der Sportstätten, ausgestattet.

• Alle TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen und sonstige verantwortliche Personen des Vereins TSV Habitzheim sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Sportbetrieb eingewiesen.

• Vor Aufnahme der Sport- und Übungsstunden werden alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Turnbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, durch die Übungsleiter oder sonstige Verantwortliche über die Hygieneregeln informiert.

• Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

• Der Zutritt zu den Sportstätten ist nur mit einem Negativnachweis gemäß § 3 der aktuell geltenden Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen gestattet. Weitere Information zum Negativnachweis und Ausnahmen hiervon enthält Kapitel 9.

4 „Umkleidebereiche/Flure/Gänge“

• Die Nutzung der Duschanlagen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung.

• Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt. Nach Möglichkeit kommen die TeilnehmerInnen schon in Sportbekleidung, so dass sie lediglich Schuhe im Eingangsbereich tauschen müssen.

• Der Aufenthalt in den Ein-/Ausgangsbereichen sowie Gängen/Zuwegen ist zu vermeiden.

Alle Teilnehmer und Begleitpersonen verlassen zügig die Sportstätten, damit es zu keinem Aufeinandertreffen mit Personen nachfolgender Veranstaltungen kommt.

• Hinweis an Eltern: Bei ungeklärten Verdachtsfällen im direkten Umfeld (z. B. Schule, Kindergarten/Kita, Familie, Freundeskreis) der Kinder die Teilnahme sorgfältig abwägen und im Zweifel eher aussetzen.

5 Negativnachweis

Der Turn- und Trainingsbetrieb wird ab 12.1.2022 unter Beachtung der **2G-plus-Regel** durchgeführt, d. h. es dürfen nur geimpfte und/oder genesene Personen am Turn- und Trainingsbetrieb teilnehmen, die zusätzlich das negative Ergebnis eines PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) oder eines Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) aus einem kommunalen oder privaten Testzentrum vorlegen können. Für Corona-Geimpfte mit Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) entfällt die Testpflicht.

Für Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt das durchgängig geführte Testheft der Schulen weiterhin als Testnachweis. Geimpfte und genesene Schüler müssen mindestens einmal wöchentlich an den Schultestungen teilnehmen, um den notwendigen Negativnachweis als Zugangsberichtigung zu den Sportstätten zu erlangen. Schüler, die das 18.Lebensjahr vollendet haben, und Jugendliche, die keine Schule besuchen, werden als Erwachsene behandelt und dürfen nur unter Erfüllung der 2G-plus-Voraussetzung am Spiel- und Trainingsbetrieb teilnehmen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahrs oder

Sechsjährige, die noch nicht zur Schule gehen, benötigen wie bisher keinen Nachweis zur Betretung von Sportstätten.

6 Regelungen für „Beschäftigte in Sportstätten“ (TrainerInnen, ÜbungsleiterInnen, ehrenamtlich Tätige)

Für Beschäftigte in Sportstätten – unabhängig, ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich – gilt der Negativnachweis der (auch ehrenamtlich) Beschäftigten nach den Arbeitsschutzregelungen des Bundes (geimpft, genesen oder beim Betreten der Sportstätte von einer offiziellen Teststelle getestet).